

Antworttabelle Konsultation: Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)

Bitte retournieren: - im Word-Format
 - per E-Mail an PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch
 - bis **Mittwoch, 30. Juni 2021**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches		
Artikel 1	Die Formulierung bei Bst. a suggeriert, dass die Leistungsbezügerinnen und -bezüger generell schutzbedürftig sind. Damit wird ein veraltetes Bild von schutzbedürftigen LeistungsbezügerInnen in den Vordergrund gestellt. Die Formulierung «Schutz der Integrität» fokussiert dagegen darauf, was geschützt werden soll. Ebenso wichtig ist aber die Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung. Entsprechend ist dies zu ergänzen.	Bst a folgendermassen anpassen: «den Schutz <u>der Integrität und die Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung</u> von Personen mit alters-, pflege-, behinderungs- und suchtbedingtem Unterstützungsbedarf, die Leistungen beziehen, ...»
Artikel 2		
Artikel 3		
Artikel 4		
Artikel 5		
Artikel 6		
Artikel 7		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 8		
Artikel 9		
Artikel 10		
Artikel 11		
Artikel 12		
Artikel 13		
Artikel 14		
Artikel 15	Auch die spezifischen Anliegen von behinderten Menschen sind zu berücksichtigen. Diese sind oft ebenfalls auf Pflegeleistungen der Spitex angewiesen.	Abs. 3 folgendermassen ergänzen «...Sie berücksichtigt dabei insbesondere die spezifischen Anliegen von Kindern, <u>behinderten</u> , älteren, chronisch kranken und sterbenden Menschen.
Artikel 16		
Artikel 17		
Artikel 18		
Artikel 19		
Artikel 20		
Artikel 21		
Artikel 22		
Artikel 23		
Artikel 24		
Artikel 25		
Artikel 26		
Artikel 27		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33		
Artikel 34		
Artikel 35		
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39	<p>Die kbk begrüsst, dass im Vortrag aufgelistet ist, welche Themen das Fachkonzept im Minimum behandeln soll.</p> <p>Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum die gesellschaftliche Teilhabe im Fachkonzept und die Selbstbestimmung im Betriebskonzept behandelt werden soll. Die beiden Konzepte müssen selbstverständlich aufeinander abgestimmt sein bzw. aufeinander aufbauen. Wie Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe gewährleistet wird, müsste in beiden Konzepten, aber auf unterschiedlicher Flughöhe thematisiert werden.</p>	<p>Buchstabe e) Ausführungen im Vortrag folgendermassen ändern / ergänzen:</p> <p>Die Bewohnenden sind in der <u>selbstbestimmten</u> Gestaltung und Planung der Freizeit aktiv zu unterstützen.</p>
Artikel 40		
Artikel 41		
Artikel 42		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 43	Abs. 2: Die kbk hat sich in ihrer Stellungnahme vom 15.5.2017 dagegen gewehrt, dass die Mindestgrösse für ein Einzelzimmer von 12m ² auf 10m ² gesenkt wurde. Dies entspricht der Mindestgrösse einer Zelle in einem schweizerischen Gefängnis. Damit kann nicht die Rede davon sein, wie diese im Vortrag behauptet wird, dass eine Mindestgrösse von 10m ² im Erwachsenenbereich akzeptiert ist.	Die Mindestfläche ist auf 12m ² zu erhöhen.
Artikel 44	Die kbk begrüsst die Regelung für Paare und erachtete diese als sinnvoll.	
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Artikel 52		
Artikel 53	<p>Die kbk begrüsst es, dass im Betriebskonzept aufgezeigt werden muss, wie die Selbstbestimmung gewährleistet wird.</p> <p>Die Menschen mit Behinderungen / BewohnerInnen sind in geeigneter Form in die Qualitätsentwicklung einzubeziehen.</p>	<p>Im Vortrag ist zu erwähnen, dass im Betriebskonzept aufgezeigt wird, wie die Menschen mit Behinderungen bei der Qualitätsentwicklung einbezogen werden.</p> <p>Zusätzlich soll das Heim verpflichtet werden, seine Leitwerte öffentlich zu kommunizieren (z.B. in Form eines Leitbilds). Es handelt sich dabei um wichtige Orientierungsgrössen für Interessierte.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 54	Die Verpflichtung zum Abschluss von Betreuungsverträgen begrüsst die kbk.	
Artikel 55		
Artikel 56		
Artikel 57		
Artikel 58		
Artikel 59		
Artikel 60		
Artikel 61		
Artikel 62		
Artikel 63		
Artikel 64		
Artikel 65		
Artikel 66		
Artikel 67		
Artikel 68		
Artikel 69		
Artikel 70		
Artikel 71		
Artikel 72		
Artikel 73		
Artikel 74		
Artikel 75		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 76		
Artikel 77		
Artikel 78		
Artikel 79		
Artikel 80		
Artikel 81		
Artikel 82		
Artikel 83		
Artikel 84		
Artikel 85		
Artikel 86		
Artikel 87		
Artikel 88		
Artikel 89		
Artikel 90		
Anhang 1		
Indirekte Änderungen		
Artikel 6a GesV		
Artikel 1 EV ELG		
Artikel 15 EV ELG		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 34 EV ELG		
Artikel 8h SHV		
Artikel 8h1 SHV		
Artikel 8h2 SHV		
Artikel 8l SHV		
Artikel 8o SHV		
Artikel 10a SHV		
Artikel 10b SHV		
Artikel 10c SHV		
Artikel 10d SHV		
Artikel 11c1 SHV		
Artikel 14 SHV		
Artikel 23d SHV		
Artikel 24 SHV		
Artikel 35 a - d SHV		
Artikel 31 a - i SHV		
Artikel 41 SHV		